

Komfortschutz (gilt nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen ist)

Hausrat in Fahrzeugen und Kfz-Dachboxen

1. In Erweiterung der VHB 2022 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2022), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend – außerhalb der Wohnung – in Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Kfz-Dachboxen befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn infolge eines Transportmittelunfalls oder einer versicherten Gefahr gemäß § 1 VHB 2022 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.
2. Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht nur, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden.
3. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2022.
4. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall für Foto, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Laptops, Tablets und deren Zubehör ist auf 2.000 Euro begrenzt.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Fahrraddiebstahl

1. Leistungsversprechen und Definitionen
Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Pedelecs und E-Bikes, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind, sind Fahrrädern gleichgestellt.
Fahrradzubehör, auch lose mit dem Fahrrad verbundenes und dem regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör ist mit-versichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad abhandeln kommt.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
3. Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad und der

Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2022 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
6. Kündigung
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankungen und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2022) begrenzt.

Eingelagerte Hausratgegenstände

1. Versicherungsschutz gemäß § 6 VHB 2022 besteht auch für in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen eingelagerten Hausrat, sofern diese über eine harte Dachung (beispielsweise Ziegel, Schiefer) verfügen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
3. Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
4. Die Sachen werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

Handelswaren und Musterkollektionen

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 hh) VHB 2022 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.